

**Satzung
der Turn- und Sportgemeinschaft
1957 Frankfurter Berg e.v.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. März 1997
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. November 2009
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2013
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. März 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Turn- und Sportgemeinschaft 1957 Frankfurter Berg e.V. ist 1957 gegründet worden, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist am 22. Juli 1960 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. VR 4413 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelterm Turn-, Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben und so den Sport zu fördern.
3. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Bei Minderjährigen sind zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) erforderlich.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung und nach Anforderung wird ein Exemplar der Vereinsatzung zur Verfügung gestellt.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
6. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags wird eine Gebühr erhoben, die der Geschäftsführende Vorstand beschließt.

§ 4a

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit sowie bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung.
 - a) Werden Zuzahlungen für einzelne Sportarten oder Sportgruppen notwendig, beschließt sie der Gesamtvorstand, im angemessenen Rahmen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird am Ersten eines jeden Jahres im Voraus fällig. Er kann nach Wahl des Mitglieds halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen einen monatsanteiligen Beitrag.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied im Aufnahmevordruck verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen sowie über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Jahresbeitrag, aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen, nicht eingezogen werden kann, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Von der Beitragszahlung sind, ohne besonderen Vorstandsbeschluss, Ehrenmitglieder vom Beginn des Monats ihrer Ernennung befreit.
8. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung gerichtlich beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Geschäftsführende Vorstand festsetzt.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Daten mitzuteilen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens einem halben Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Wahl in den vertretungsberechtigten Geschäftsführenden Vorstand ist erst nach vollendetem 18. Lebensjahr zulässig.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes darf niemand gezwungen werden.
4. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und ist - außer bei Wohnortwechsel - nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate im Rückstand ist oder sich an einem unbekanntem Ort aufhält oder wenn es die Zustimmung zum Bankabrufverfahren widerruft, ohne gleichzeitig die Mitgliedschaft zu kündigen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, sofern die Adresse bekannt ist.
4. Das während eines Jahres ausscheidende Mitglied erhält keine Beitragsrückzahlung.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 8 Ausschluß

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins,
 - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstands, seiner Mitglieder oder deren Vertreter,
2. Für den Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder gestimmt haben.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
4. Über die rechtzeitig eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenverwalter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenverwalter und den Schriftführer vertreten. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand).
3. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
4. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind beide verhindert, vertritt der Kassenverwalter zusammen mit dem Schriftführer.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB mit Vertretungsvollmacht zu bestellen.
6. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung nach Geschäftsverteilungsplan ist Einzelvertretung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zulässig.

§ 11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; die Buch- und Geschäftsführung; die Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art ,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen,
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr
- i) Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
- j) Überwachung der Bestandsverzeichnisse der Abteilungen
- k) Anstellung von Übungsleitern und Trainern

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand
 - b) der Stellvertreter Kassenwart
 - c) der Stellvertreter Schriftführer
 - d) der Pressewart
 - e) Jugendleiter/die Jugendleiter
 - f) die Abteilungsleiter
 - g) Beisitzer
2. Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.
3. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstands

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungen und des Jugendwarts
- b) Vereinsinterne Sperrungen oder andere disziplinarische Maßnahmen
- c) Erstellen von Trainingszeit-, Hallen- und Platzbelegungsplänen
- d) Vorbereitung und Durchführung von Turnieren und Vereinsfesten
- e) Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands
- f) Bildung von Abteilungen und Überwachung von Ausschüssen

§ 14 Amtdauer des Gesamtvorstands

1. Die Vorstandsmitglieder – außer den Abteilungsleitern Hand- und Fußball – werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Danach bleiben sie im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl, längstens jedoch drei Monate.
2. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen. Erfolgt das Ausscheiden bereits im ersten Jahr der Amtszeit, ist ein Nachfolger in Angleichung an die Amtdauer der übrigen Vorstandsmitglieder nur für ein Jahr zu wählen.
4. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorstand auszuhändigen.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Den Vorstandsmitgliedern kann jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden, deren Höhe der Geschäftsführende Vorstand festsetzt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw., aber keine Vergütung des zeitlichen Aufwands.
4. Die Aufwendungen sind durch Belege und Aufstellungen nachzuweisen und innerhalb eines Monats nach Entstehen geltend zu machen.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Konferenzschaltung oder E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Es liegt in der Entscheidung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden, zur Vorbereitung von Entscheidungen durch den Vorstand den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand entscheidet - außer bei Ausschluss von Mitgliedern – durch Personenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
5. Über sämtliche Sitzungen des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
6. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und die wichtigsten Besprechungspunkte enthalten.
7. Mitteilungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Vereinszeitung, durch Aushängen in den Vereinsräumen oder in anderer geeigneter Weise (z.B. E-Mail-Verfahren).

§ 17

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch durch Aushang in den Vereinsräumen und über den elektronischen Postweg (E-Mail) erfolgen.
3. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zu übergeben.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) und erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten und volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags durchzuführen.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Gesamtvorstands für zwei Jahre.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht unter 18 Jahre alt und weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte oder sonstige gegen Entgelt Beschäftigte des Vereins sein dürfen, für zwei Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht die Vereinskasse, die Kassenbücher und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen, über die Kassenprüfung ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Wahl der Abteilungsleiter für zwei Jahre. (Dazu Änderung von § 14, Punkt 2)
 - d) Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In Angelegenheiten, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Anregungen und Empfehlungen geben.

§ 20

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Für die Wahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung der Versammlung, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen.
3. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer erfolgt in schriftlicher Form, sofern sich nicht die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für eine Abstimmung durch Handzeichen ausspricht und der zu Wählende zustimmt. Die Wahl des gesamten Vorstands in einem Wahlgang ist unzulässig.
9. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 21

Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, durch folgende Ehrungen auszeichnen:
 - a) Verleihung der bronzenen Ehrennadel
 - b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
 - c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - d) Überreichung einer Ehrenurkunde bei 50jähriger Mitgliedschaft
 - e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied.
2. Die Ehrungen zu a) bis d) beschließt der Gesamtvorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 22

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für eine solche Änderung ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Eine vom Vorstand beabsichtigte Änderung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Angabe des Wortlauts der beantragten Änderung zu übergeben. Die Einreichung eines solchen Antrags in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 23
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren (§ 47 bis § 53 BGB)
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24
Sonstiges

1. Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden. Sie sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Für die Beschlussfassung gilt § 16 der Vereinssatzung.
2. Für die Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung gilt § 16 der Satzung.

Fußnote:

Diese Satzung sieht, auch wenn es wegen der besseren Lesbarkeit nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.